



28.09.2021



## BEKANNTMACHUNG

**Gemäß § 1 Abs. 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der Fünfzehnten Änderung vom 15.09.2021 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:**

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens ist der Landkreis Rostock seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 2 (gelb)** zuzuordnen.

### I.

Daher gilt ab dem **29.09.2021** gemäß § 1a Abs. 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der Fünfzehnten Änderung vom 15.09.2021 unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ([www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)):

- Die in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der Fünfzehnten Änderung vom 15.09.2021 und in den Anlagen geregelten **Testerfordernisse bestehen im Landkreis Rostock ab dem 29.09.2021**. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.
- Gemäß § 3 Abs. 1a Satz 3 Corona-LVO MV ist der Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Dies gilt gemäß Ziffer II. Nummer 3.a) der Anlage 44 Corona-LVO MV auch für den Besuch von Tanzveranstaltungen im Außenbereich. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.



- Gemäß § 3a Abs. 2 der 3. SchulCoronaVO MV hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. SchulCoronaVO MV wird verwiesen.
- Gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO MV haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. SchulCoronaVO MV wird hingewiesen.

Hinweis:

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales MV veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 1 (grün) im Landkreis Rostock an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.

Güstrow, 28.09.2021

*i. A. v. d. Oelgenitz*

Sebastian Constien  
Landrat